

29. Oktober  
2014

## Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Erziehungsdirektion,  
beschliesst:*

### I.

Die Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV) wird wie folgt geändert:

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Erziehungsdirektion ernennt die Mitglieder des Berufsbildungsrats. Er besteht aus fünfzehn Mitgliedern und setzt sich zusammen aus  
*a* bis *e* unverändert,  
*f* einer Vertreterin oder einem Vertreter der Sekundarstufe I und  
*g* unverändert.

<sup>2 bis 4</sup> Unverändert.

**Art. 12** <sup>1</sup> „Die Anbieterinnen und Anbieter“ wird ersetzt durch „Die Anbieter“.  
<sup>2</sup> Unverändert.

Allgemeine Bestimmungen  
1. Planung und Organisation

**Art. 13** <sup>1</sup> Die Erziehungsdirektion erhebt den Bedarf an Brückenangeboten und den weiteren Angeboten für Volksschulabgängerinnen und -abgänger sowie junge Erwachsene zur Vorbereitung auf eine berufliche Grundbildung und koordiniert das Angebot zwischen den betroffenen Direktionen im Rahmen der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ).

<sup>2</sup> Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Anzahl der Volksschulabgängerinnen und -abgänger, die Anzahl fremdsprachiger Jugendlicher, das wirtschaftliche Umfeld und das Gesamtangebot an Ausbildungsplätzen auf der Sekundarstufe II.

<sup>3</sup> Sie bestimmt die Anzahl Klassen und Anbieter von Brückenangeboten im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4.

4. Art, Aufnahme und Beurteilung

**Art. 16** Die Erziehungsdirektion regelt die Art der Brückenangebote, die Aufnahme und die Beurteilung durch Verordnung.

**Art. 17 und 18** Aufgehoben.

Begleitung und Aufsicht in der Vorlehre

**Art. 18a** „zuständige Ausbildungsberaterin oder der zuständige Ausbildungsberater der Abteilung Betriebliche Bildung“ wird ersetzt durch „Abteilung

Betriebliche Bildung“.

**Art. 19** Aufgehoben.

**Art. 21** <sup>1</sup> Die Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts begleitet und überwacht die Bildung in beruflicher Praxis. Sie ist insbesondere zuständig für

*a* bis *f* unverändert,

*g* „der Lehrabschlussprüfung“ wird ersetzt durch „Qualifikationsbereichen“,

*h* bis *n* unverändert.

<sup>2</sup> „Sie oder er“ wird ersetzt durch „Sie“.

**Art. 36** Die Erziehungsdirektion regelt durch Verordnung Näheres zum Unterricht an Berufsfachschulen, insbesondere zum Schuljahresbeginn, zur Unterrichts- und Klassenorganisation sowie zu Stütz- und Freifachkursen und den Kursen Erweiterte Allgemeinbildung (EA-Kurse).

Schulleitungspool der  
Sekundarstufe II

**Art. 47** <sup>1</sup> Für die Erfüllung von Schulleitungsaufgaben der Sekundarstufe II besteht ein Schulleitungspool in Form von Beschäftigungsgradprozenten.

<sup>2</sup> Die Berechnung der Grösse des Schulleitungspools erfolgt aufgrund der Anzahl

*a* Lernender der Schule,

*b* gehaltwirksamer Lektionen pro Schulwoche und

*c* Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule.

<sup>3</sup> Die gesamtverantwortliche Schulleitung teilt die zur Verfügung stehenden Beschäftigungsgrade den einzelnen Schulleitungsmitgliedern zu.

Komplexe Strukturen

**Art. 47a** (neu) Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt kann bei komplexen Schulstrukturen (z.B. zweisprachige Schulen) den Schulleitungspool um höchstens Faktor 1,1 erhöhen.

Pool für Spezialauf-  
gaben der Sekundar-  
stufe II

**Art. 47b** (neu) <sup>1</sup> Für die Erfüllung von weiteren Aufgaben im Interesse der Schule verfügt die Schulleitung über einen Pool für Spezialaufgaben in Form von Beschäftigungsgradprozenten.

<sup>2</sup> Er beträgt drei Viertel des Schulleitungspools.

<sup>3</sup> Er wird mit entsprechenden Beschäftigungsgradprozenten wie folgt erhöht:

*a* mit einer halben Lektion pro Klasse in der dualen Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) und

*b* mit einer ganzen Lektion pro Klasse in der Vollzeitausbildung und der dualen Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA).

**Art 48** <sup>1</sup> Die Konferenz der Berufsfachschulen des Kantons Bern nimmt die Interessen der Schulen wahr und ist beratendes Organ des Mittelschul- und Berufsbildungsamts.

<sup>2</sup> Sie setzt sich aus den Schulleitungen folgender Schulen zusammen:

*a* kantonale Berufsfachschulen,

- b* subventionierte Berufsfachschulen,
- c* kantonale höhere Fachschulen und
- d* subventionierte höhere Fachschulen, mit denen der Kanton einen Übertragungsvertrag abgeschlossen hat.

<sup>3</sup> Sie kann Unterkonferenzen bilden.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 4 und 5.

**Art 52** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> „der Abschlussprüfung“ wird ersetzt durch „des Qualifikationsverfahrens“.

**Art 66** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Die Vorbereitung auf die Berufsmaturität erfolgt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften wie folgt:

*a* „(BMS 1)“ wird ersetzt durch „(BM 1)“,

*b* „(BMS 2)“ wird ersetzt durch „(BM 2)“.

**Art. 68** <sup>1</sup> Die Aufnahme in die BM 1 erfolgt aufgrund einer unbedingten Empfehlung einer Volksschule oder mit einer Aufnahmeprüfung, in welcher die schulischen Voraussetzungen geprüft werden.

<sup>2</sup> Die Aufnahme in die BM 2 erfolgt aufgrund des erfolgreichen Absolvierens eines EA-Kurses oder mit einer Aufnahmeprüfung.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

**Art. 68a** <sup>1</sup> „BMS 2“ wird durch „BM 2“ ersetzt.

<sup>2</sup> Unverändert.

Geltung für Privatschulen

**Art. 68b** (neu) Die Regelungen zum Berufsmaturitätsunterricht und zu den Berufsmaturitätsprüfungen gelten auch für private Anbieter, die auf eine kantonale Berufsmaturität vorbereiten.

**Art. 71** <sup>1</sup> „kantonalen Berufsmaturitätsprüfungen“ wird ersetzt durch „Berufsmaturitätsprüfungen“.

<sup>2</sup> „Prüfungsrichtlinien für die einzelnen Fächer“ wird ersetzt durch „Weisungen zum Prüfungsverfahren sowie Prüfungsrichtlinien zu den einzelnen Fächern“.

<sup>3</sup> und <sup>4</sup> Unverändert.

**Art. 72** <sup>1</sup> Die KBMK ernennt pro Prüfungsfach die Hauptexpertin oder den Hauptexperten aus den Kreisen der Hochschulen.

<sup>2</sup> Die Hauptexpertinnen und Hauptexperten

*a* sind verantwortlich für die Qualitätssicherung und den Abgleich des Niveaus der Berufsmaturitätsprüfungen in ihrem Fach,

*b* „für die einzelnen Fächer“ wird ersetzt durch „zu den einzelnen Fächern“,

*c* ernennen die Expertinnen und Experten in der Regel aus den Kreisen der Hochschulen,

Der bisherige Buchstabe *c* wird zu Buchstabe *d*.

<sup>3</sup> Sie haben Zutritt zu den Prüfungen.

**Art. 75** <sup>1 bis 3</sup> Unverändert.

<sup>4</sup> Die sozialen Institutionen und die Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs erstatten dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt einen jährlichen Bericht. Der Inhalt richtet sich nach Artikel 74.

**Art. 79** <sup>1 bis 3</sup> „Prüfungen“ wird ersetzt durch „Qualifikationsverfahren“.

**Art. 82** Aufgehoben.

Randtitel: Aufgehoben

**Art. 88** Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt fördert gemäss den nachfolgenden Bestimmungen

- a* Kurse, die auf eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen vorbereiten (vorbereitende Kurse) und
- b* Bildungsgänge an höheren Fachschulen, wenn sie bundesrechtlich anerkannt sind oder sich im Anerkennungsverfahren befinden.
- c* und *d* aufgehoben.

**Art. 89 und 90** Aufgehoben.

Organisation

**Art. 91** Vorbereitende Kurse können von kantonalen oder subventionierten Berufsfachschulen oder anderen geeigneten Institutionen angeboten und als vollzeitliche, berufsbegleitende oder modular aufgebaute Lehrgänge geführt werden.

Ausnahmen von der Förderung

**Art. 91a** (neu) <sup>1</sup> Vorbereitende Kurse können gefördert werden, ausser wenn sie

- a* anderweitig direkt durch den Bund oder den Kanton finanziert werden oder
- b* marktfähig sind.

<sup>2</sup> Ausnahmen richten sich nach Artikel 91c.

Marktfähigkeit

**Art. 91b** (neu) Ein vorbereitender Kurs gilt als marktfähig, wenn er von mindestens zwei Anbietern ohne kantonale Förderung durchgeführt wird.

Erhöhte Förderung

**Art. 91c** (neu) <sup>1</sup> Vorbereitende Kurse auf Berufe, die in den Anhängen der Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV)<sup>1</sup> oder der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV)<sup>2</sup> aufgeführt sind, können auch gefördert werden, wenn sie marktfähig sind.

<sup>2</sup> Vorbereitende Kurse, auch diejenigen gemäss Absatz 1, können zusätzlich

<sup>1</sup> BSG 812.112

<sup>2</sup> BSG 860.111

gefördert werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse vorhanden ist.

<sup>3</sup> Ein besonderes öffentliches Interesse ist vorhanden, wenn die entsprechende Organisation der Arbeitswelt den Fachkräftemangel nachweist oder sprachregionale Gründe eine zusätzliche Förderung nötig machen.

Finanzierung **Art. 91d** (neu) Die Finanzierung von vorbereitenden Kursen richtet sich nach Artikel 130a.

**Art. 92** Für die kantonalen höheren Fachschulen sind die für die Berufsfachschulen geltenden Bestimmungen von Artikel 37 bis 42, 45, 48 und 49 sowie 54 bis 58 sinngemäss anwendbar.

Erhöhte Förderung **Art. 94a** (neu) <sup>1</sup> Folgende Bildungsgänge werden gemäss Artikel 27 Absatz 2 BerG mit einer erhöhten Pauschale gefördert:

- a Hotelier/Hotelière – Restaurateur/Restauratrice HF (Hotelfachschule Thun),
- b Techniker/in Garten- und Landschaftsbau (Gartenbauschule Oeschberg),
- c Techniker/in HF Holztechnik (Höhere Fachschule Biel),
- d Techniker/in HF Maschinenbau / Systemtechnik (Höhere Fachschule für Technik Mittelland).

<sup>2</sup> Bei Bildungsgängen für Berufe, die im Anhang der SpVV aufgeführt sind, trägt der Kanton die verbleibenden Kosten.

Finanzierung **Art. 94b** (neu) <sup>1</sup> Die Finanzierung der Bildungsgänge richtet sich nach Artikel 130b.

**Art. 95** <sup>1</sup> Die Anbieter eines Bildungsgangs erlassen ein Studienreglement, das insbesondere die Aufnahme, die Struktur des Bildungsgangs, die Promotion, das Qualifikationsverfahren und die Verfügungskompetenzen regelt.

<sup>2</sup> und <sup>3</sup> Unverändert.

Betrifft nur den französischen Text **Art. 99** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Bei bundesrechtlich anerkannten Angeboten für Berufe, die im Anhang der SpVV aufgeführt sind, kann der Kanton die verbleibenden Kosten tragen.

**Art. 104** <sup>1</sup> Die Erziehungsdirektion fördert gemäss Artikel 31 BerG

- a bis e unverändert,
- f begleitende Massnahmen.

<sup>2</sup> „Die Erziehungsdirektion“ wird ersetzt durch „Sie“.

### 4.3 Anbieter

Übertragung **Art. 113** <sup>1</sup> „Art und Umfang“ wird ersetzt durch „Art und Umfang der Übertragung sowie die hoheitlichen Befugnisse“.

<sup>2</sup> Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt überträgt die übrigen Leistungsangebote sowie allfällige hoheitliche Befugnisse an die übrigen privaten Anbieter mit Leistungsvertrag.

<sup>3</sup> Unverändert.

<sup>4</sup> Aufgehoben.

Auswahlverfahren

**Art. 113a** (neu) <sup>1</sup> Die gemäss Artikel 113 zuständige Behörde bestimmt die Anbieter auf Gesuch hin.

<sup>2</sup> Bei der Auswahl und beim Zuschlag sind insbesondere die folgenden Kriterien zu beachten:

- a die Erfahrung und Bewährung der Anbieter im Markt mit gleichen oder ähnlichen Bildungsangeboten,
- b die entstehenden Synergien der Anbieter im Management und im infrastrukturellen Bereich,
- c die Ausbildungstätigkeit der Anbieter als Lehrbetrieb,
- d ein eingeführtes funktionierendes Qualitätsmanagementsystem und
- e der Preis für die Durchführung des Angebots.

**Art. 116** Die Leistungsverträge mit privaten Anbietern enthalten zusätzlich folgende Angaben:

- a Vorgaben zur Rechnungslegung, -führung und -prüfung, zur Kosten- und Erlösrechnung,
- b Vorgaben zur Festlegung von Kurs- und Studiengebühren,
- c die Regelung der Verantwortlichkeiten und
- d Hinweise auf die Drittwirkung von Grundrechten und auf die Staatsbeitragsgesetzgebung.

Kantonale Anbieter

**Art. 120** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> „Anbieterinnen und Anbieter“ wird ersetzt durch „Anbieter“.

<sup>3</sup> Unverändert.

Subventionierte  
Anbieter mit Finanzierung der Restkosten  
1. Grundsatz

**Art. 121** <sup>1</sup> Der Kanton trägt die Kosten des Leistungsangebots nach Abzug der Beiträge anderer Kantone, der Schul- und Kursgebühren und weiterer Erlöse, sofern die nachfolgenden Bestimmungen keine abweichende Regelung vorsehen.

<sup>2</sup> Betrifft nur den französischen Text.

<sup>3</sup> „Anbieterinnen und Anbieter“ wird ersetzt durch „Anbieter“.

**Art. 123** <sup>1</sup> Investitionen bis zu 200 000 Franken werden im Rahmen von Betriebsbeiträgen finanziert.

<sup>2</sup> Investitionen, die im Einzelfall 200 000 Franken übersteigen, werden als Investitionsbeiträge gewährt.

<sup>3</sup> Für Investitionen gemäss Absatz 2 werden keine Abschreibungskosten anerkannt.

**Art. 130** <sup>1</sup> „eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ)“ wird ersetzt durch

„EFZ“.

<sup>2</sup> und <sup>3</sup> Unverändert.

- Vorbereitende Kurse **Art. 130a** (neu) <sup>1</sup> Den Anbietern von vorbereitenden Kursen werden Pauschalen ausgerichtet.
- <sup>2</sup> Die Pauschalen werden aufgrund der Anzahl Studierenden mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern und höchstens im Umfang der Anzahl Lektionen, die dem schweizerischen Durchschnitt für die jeweiligen vorbereitenden Kurse entsprechen, ausgerichtet.
- <sup>3</sup> Die Höhe der Pauschalen beträgt
- a sechs Franken pro studierende Person und Lektion und
  - b für besonders geförderte Angebote bis zu 12 Franken pro studierende Person und Lektion.
- <sup>4</sup> Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt legt die Höhe der Pauschalen für besonders geförderte Angebote so fest, dass diese zu Gebühren angeboten werden können, die denjenigen der vergleichbaren Angebote ohne besondere Förderung entsprechen.
- Höhere Fachschulen **Art. 130b** (neu) <sup>1</sup> Den Anbietern von Bildungsgängen an höheren Fachschulen werden Semesterpauschalen pro studierende Person mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern ausgerichtet.
- <sup>2</sup> Die Höhe der Semesterpauschalen bestimmt sich grundsätzlich nach den interkantonal vereinbarten Ansätzen.
- <sup>3</sup> Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt legt für Bildungsgänge an höheren Fachschulen gemäss Artikel 94a Absatz 1 die Zusatzpauschale pro studierende Person so fest, dass diese zu Gebühren angeboten werden können, die denjenigen der vergleichbaren Angebote gemäss Absatz 1 entsprechen.
- Schul-, Kurs- und Studiengebühren **Art. 134** <sup>1</sup> Die Schul-, Kurs- oder Studiengebühren für den Besuch
- a von berufsvorbereitenden Schuljahren betragen jährlich 1000 Franken,
  - b unverändert,
  - c eines Angebots der höheren Berufsbildung kantonaler Anbieter entsprechen mindestens den direkten Kosten nach Abzug des Pauschalbeitrags des Kantons,
  - d eines Angebots der höheren Berufsbildung gemäss Artikel 94a Absatz 1 entsprechen den vollen Kosten nach Abzug des Pauschalbeitrags des Kantons,
  - e eines Angebots gemäss Artikel 94a Absatz 2 oder Artikel 99 Absatz 2 betragen jährlich 1500 Franken und
- Der bisherige Buchstabe *d* wird zu Buchstabe *f*.
- <sup>2</sup> und <sup>3</sup> Unverändert.
- Überbetriebliche Kurse **Art. 134a** (neu) Die Anbieter von überbetrieblichen Kursen, mit welchen das Mittelschul- und Berufsbildungsamt einen Leistungsvertrag abgeschlossen hat, erheben bei den Lehrbetrieben Gebühren in der Höhe der Kosten gemäss Artikel 23 Absatz 4 BBG und Artikel 21 Absatz 3 BBV.

**Art. 141** Die Erziehungsdirektion regelt durch Direktionsverordnung

- a* bis / unverändert,
- m* aufgehoben,
- n* unverändert,
- o* die Entschädigungen von Expertinnen und Experten, Fachpersonen und Präsidien und
- p* das Nähere zu den vorbereitenden Kursen mit besonderer Förderung.

**Art 143** Aufgehoben.

**Art. 144** „31. Dezember 2013“ wird ersetzt durch „31. Dezember 2016“.

## **Anhang 1**

Aufgehoben.

### **II.**

Die Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) wird wie folgt geändert:

**Art. 1a** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Die Anstellungsverhältnisse an folgenden vom Kanton subventionierten Berufsfachschulen sind dem Privatrecht unterstellt, wobei die Anstellungsbedingungen in einem vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt zu genehmigenden Reglement festzuhalten sind:

- a* Gartenbauschule Hünibach und
- b* Berufsfachschule für medizinische Assistenzberufe be-med AG.

### **III.**

#### *Übergangsbestimmungen*

1. Vorbereitende Kurse, die vor dem 1. Januar 2015 begonnen haben, werden nach bisherigem Recht finanziert.
2. Bildungsgänge an höheren Fachschulen mit Beginn ab 1. August 2015 werden mit einer Pauschale finanziert. Für die andern Bildungsgänge gilt das bisherige Recht.
3. Höhere Fachschulen privater Anbieter, deren Lehrkräfte neu nicht mehr dem Geltungsbereich des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)<sup>3</sup> unterstehen, stellen ihre Lehrkräfte auf den 1. August 2015 hin privatrechtlich an.

#### *Inkrafttreten*

1. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Vorbehalten bleiben Ziffer 2 und 3.

<sup>3</sup> BSG 430.250



2. Artikel 144 tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft.
3. Artikel 47 bis 47b und die Aufhebung von Anhang I treten am 1. August 2015 in Kraft.

Bern, 29. Oktober 2014

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Auer*